

23. 11. 87

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 83/182/EWG über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (87) 14 endg.],
 - vom Rat gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-215/86),
 - unter Billigung der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - in Kenntnis des Ersten und Zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-93/87 und Dok. A2-173/87),
 - in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission —
1. ersucht die Kommission, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend den vom Parlament angenommenen Änderungsanträgen zu ändern und es über alle etwaigen Änderungen, die später an dem Vorschlag angebracht werden, zu unterrichten;
 2. ersucht den Rat, das Parlament zu informieren, falls er beabsichtigen sollte, von dem von ihm gebilligten Text abzuweichen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Text des Vorschlags der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung sowie diese legislative EntschlieÙung zusammen mit dem Ersten und Zweiten Bericht dem Rat und der Kommission als Stellungnahme des Parlaments sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Information zu übermitteln.

Vgl. Drs. 71/87

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 30336 – vom 16. November 1987
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung vom 27. Oktober 1987 angenommen.*

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 83/182/EWG über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Vom Europäischen Parlament geänderter Text

Präambel unverändert

Erste bis fünfte Erwägung unverändert

Dabei ist das Ziel im Auge zu behalten, die Besteuerung der Einfuhr und die steuerliche Entlastung der Ausfuhr im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen.

Nur durch völlige Beseitigung der Steuergrenzen ist es möglich, das Ziel eines freien Personen- und Warenverkehrs zu erreichen.

Artikel 1

Die Richtlinie 83/182/EWG wird wie folgt geändert:

Absatz 1 unverändert

2. In Artikel 3:

- a) wird der gesamte Wortlaut dieses Artikels zu Absatz 1 und wie folgt geändert:

Buchstabe a) unverändert

- b) wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„2. Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe b) erster Satz kann ein Gebietsansässiger des Mitgliedstaats der vorübergehenden Einfuhr dort ein in einem anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenes Personenfahrzeug benutzen, wenn sich die Privatperson, die es eingeführt hat, in dem Fahrzeug befindet. In dem Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr ansässige Mitglieder der Familie der Privatperson können dieses Fahrzeug ebenfalls während der Zeiträume benutzen, in denen sich die Privatperson, die das Fahrzeug eingeführt hat, in dem Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr aufhält.“

3. in Artikel 4:

Buchstaben a) und b) unverändert

- c) wird Absatz 2 zu Absatz 3 und der folgende Wortlaut als neuer Absatz 2 eingefügt:

„2. Eine Befreiung von den in Artikel 1 aufgeführten Steuer und Abgaben wird bei der vorübergehenden Einfuhr eines in einem anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Personenfahrzeugs einer Privatperson mit gewöhnlichem Wohnsitz in dem Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr gewährt, wenn das Fahrzeug einen in dem Mitgliedstaat seiner amt-

Artikel 1

Die Richtlinie 83/182/EWG wird wie folgt geändert:

2. In Artikel 3:

- a) wird der gesamte Wortlaut dieses Artikels zu Absatz 1 und wie folgt geändert:

- b) wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„2. Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe b) erster Satz kann ein Gebietsansässiger des Mitgliedstaats der vorübergehenden Einfuhr dort ein in einem anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenes Personenfahrzeug während der Zeiträume benutzen, in denen sich die Privatperson, die das Fahrzeug eingeführt hat, in dem Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr aufhält.“

3. In Artikel 4:

- c) wird Absatz 2 zu Absatz 3 und der folgende Wortlaut als neuer Absatz 2 eingefügt:

„2. Eine Befreiung von den in Artikel 1 aufgeführten Steuer und Abgaben wird bei der vorübergehenden Einfuhr eines in einem anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Personenfahrzeugs einer Privatperson mit gewöhnlichem Wohnsitz in dem Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr gewährt, wenn das Fahrzeug einem in dem Mitgliedstaat seiner amt-

lichen Zulassung ansässigen Unternehmen gehört oder von diesem gemietet ist.

In dem Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr ansässige Mitglieder der Familie der Privatperson können dieses Fahrzeug ebenfalls während der Zeiträume benutzen, in denen sich die Privatperson, die das Fahrzeug eingeführt hat, in dem Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr aufhält."

Buchstabe d) unverändert

4. In Artikel 5:

- a) wird in Absatz 1 Buchstabe b) der folgende Satz hinzugefügt:

„Diese Befreiung gilt ungeachtet von Veränderungen des Familienstandes des Begünstigten. Dieses Personenfahrzeug kann ebenfalls vom Ehegatten des Studenten benutzt werden.“

- b) wird Absatz 1 um die beiden folgenden Buchstaben ergänzt:

- c) bei Benutzung eines in einem anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Personenfahrzeugs durch einen Gebietsansässigen des Mitgliedstaates der vorübergehenden Einfuhr, weil sein eigenes Fahrzeug infolge eines Ereignisses oder Unfalls in diesem anderen Mitgliedstaat vorübergehend ausgefallen ist. Diese Befreiung wird während des Zeitraums der Reparatur des Fahrzeugs gewährt; ihre Dauer darf zwei Monate nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten können von den Begünstigten den Beweis für den Ausfall des Fahrzeugs verlangen (Feststellung des Unfalls, Reparaturrechnung).

Buchstabe d) unverändert

Rest von Absatz 4 unverändert

Absätze 5 und 6 unverändert

- 7 a) Artikel 10 wird zu Artikel 12. Absatz 2 des neuen Artikels 12 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Insbesondere müssen sich, wenn zwei (oder mehrere) Mitgliedstaaten geltend machen, daß ein und dieselbe Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Sinne von Artikel 7 in ihrem jeweiligen Gebiet hat, die Verwaltungen dieser Staaten darüber abstimmen, welcher dieser Wohnsitze für die Besteuerung des Fahrzeugs herangezogen werden soll.“

- b) Im Absatz 4 des neuen Artikels 12 werden die Worte „alle zwei Jahre“ durch die Worte „alle fünf Jahre“ ersetzt.

lichen Zulassung ansässigen Unternehmen gehört oder von diesem gemietet ist.

In dem Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr ansässige Mitglieder der Familie der Privatperson können dieses Fahrzeug ebenfalls während der Zeiträume benutzen, in denen sich die Privatperson, die das Fahrzeug eingeführt hat, in **diesem Mitgliedstaat aufhält.**"

4. In Artikel 5:

- a) wird in Absatz 1 Buchstabe b) der folgende Satz hinzugefügt:

„Diese Befreiung gilt ungeachtet von Veränderungen des Familienstandes des Begünstigten. Dieses Personenfahrzeug kann ebenfalls vom Ehegatten des Studenten **oder einer gleichgestellten Person** benutzt werden.“

- b) wird Absatz 1 um die beiden folgenden Buchstaben ergänzt:

- c) bei Benutzung eines in einem anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Personenfahrzeugs durch einen Gebietsansässigen des Mitgliedstaates der vorübergehenden Einfuhr, weil sein eigenes Fahrzeug infolge eines Ereignisses oder Unfalls in diesem anderen Mitgliedstaat vorübergehend ausgefallen ist. Diese Befreiung wird während des Zeitraums der Reparatur des Fahrzeugs gewährt; ihre Dauer darf zwei Monate nicht überschreiten, **es sei denn, das Fahrzeug wurde im Zusammenhang mit polizeilichen Untersuchungen sichergestellt.** Die Mitgliedstaaten können von den Begünstigten den Beweis für den Ausfall des Fahrzeugs verlangen (Feststellung des Unfalls, Reparaturrechnung).

- 7 a) Artikel 10 wird zu Artikel 12. Absatz 2 des neuen Artikels 12 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Insbesondere müssen sich, wenn zwei (oder mehrere) Mitgliedstaaten geltend machen, daß ein und dieselbe Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Sinne von Artikel 7 in ihrem jeweiligen Gebiet hat, die Verwaltungen dieser Staaten darüber abstimmen, welcher dieser Wohnsitze für die Besteuerung des Fahrzeugs herangezogen werden soll.“

entfällt

Absatz 8 unverändert

Artikel 2 unverändert

Artikel 2 a)

Nach der Annahme der Änderungsrichtlinie durch den Rat veröffentlichen die Kommission und der Rat im Amtsblatt der Serie L eine konsolidierte Fassung der Richtlinien über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel.

Artikel 3 unverändert